

5. Der Forschungsbeirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Er wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand für drei Jahre berufen; eine Wiederberufung der Beiratsmitglieder ist möglich. Der Forschungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Leiter. An den Sitzungen des Forschungsbeirates nimmt der Vorstand teil.

V.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Forschungsstelle. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Forschungsstelle keine Rückvergütung aus deren Vermögen.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI.

Bei Auflösung der Forschungsstelle oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

VII.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Geschäftsbericht vor.

Freiburg i. Br., 1. November 1955

1. Änderung und Ergänzung, Freiburg i. Br., 27. 05. 1966
2. Änderung und Ergänzung, Freiburg i. Br., 15. 06. 1972
3. Änderung und Ergänzung, Freiburg i. Br., 22. 11. 1996
4. Änderung und Ergänzung, Berlin, 10. 10. 2003
5. Änderung und Ergänzung, Berlin, 14. 11. 2014
6. Änderung und Ergänzung, Freiburg i. Br., 10. 04. 2015

SATZUNG

der

FORSCHUNGSSTELLE

FÜR ELEKTROPATHOLOGIE

in

72202 Nagold, Ginsterstraße 10

2015

I.

1. Sitz ist 72202 Nagold, Ginsterstraße 10 mit dem Namen: "Forschungsstelle für Elektropathologie".
2. Die Forschungsstelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 durch ihre nachfolgend genannten Aufgaben:
 - a) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Elektropathologie
 - b) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten zur Durchführung der Forschungsarbeiten
 - c) Verbindung zu und Mitarbeit bei nationalen und internationalen Institutionen
 - d) Bewertung neuer Forschungsergebnisse auch im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen
 - e) Aufklärung und Fortbildung
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
3. Die Forschungsstelle bedient sich zur Erreichung obiger Ziele folgender Mittel:
 - a) Beauftragung von wissenschaftlichen Instituten zur Durchführung von Forschungsarbeiten.
 - b) Auswertung der Literatur
 - c) Beteiligung an und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen
 - d) Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung und Durchführung der gestellten Aufgaben
4. Die Forschungsstelle bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Eine Kontrolle über ihre Mitglieder übt sie nicht aus. Die der Forschungsstelle zufließenden Mittel sind ausschließlich für den Zweck der Forschungsstelle zu verwenden.

II.

Mitglieder der Forschungsstelle können, neben Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Industrieunternehmen, Verbände und Institutionen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

III.

Die Mitglieder werden die Forschungsstelle in ihrer Arbeit gemäß Abschnitt 1. Ziff. 2 und 3 dieser Satzung nach besten Kräften unterstützen. Sie entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Vorstand im Einvernehmen mit den einzelnen Mitgliedern festsetzt.

IV.

Organe der Forschungsstelle sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Forschungsbeirat
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Aus wichtigem Grund kann auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 4. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Forschungsstelle.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Durchführung seiner Aufgaben erlassen und einen Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtgeschäftsfähigkeit des Geschäftsführers haben die Vorstandsmitglieder nach dokumentierter, gegenseitiger Absprache jeweils alleinige Kontovollmacht.